



GEMEINDE

4112 BÄTTWIL

GEMEINDEORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2.	Bestand	4
1.3.	Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	4
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2.	Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	5
2.2.1.	Öffentlichkeitsprinzip	5
2.2.2.	Schutz und Einschränkung	5
3.	Organisation der Gemeinde Bättwil	5
3.1.	Allgemeine Organisation	5
3.1.1.	Organe	5
3.1.2.	Geschäftsverkehr	5
3.1.3.	Einberufung	5
3.1.3.1.	Der Gemeindeversammlung	6
3.1.3.2.	Der Behörden	6
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	6
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6.	Oeffentlichkeit der Verhandlungen	6
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.8.	Archiv	7
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.1.	Politische Rechte	7
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
3.2.1.2.	Petition	7
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung	7
3.2.1.5.	Grundsatz- und Konsultativabstimmung	8
3.2.1.6.	Urnenwahlen	8
3.2.2.	Gemeindeversammlung	8
3.2.2.1.	Befugnisse	8
3.2.2.2.	Verfahren	9
3.2.3.	Gemeinderat	9
3.2.3.1.	Zusammensetzung	9
3.2.3.2.	Befugnisse	9
3.2.3.3.	Ressortsystem	10
4.	Kommissionen	10
4.1.	Art und Zahl	11
4.2.	Befugnisse der Kommissionen	11
4.2.1.	Werkkommission	12
4.2.2.	Betriebs- und Unterhaltskommission für Gemeindegebäude	12
4.2.3.	Feuerwehrrat Feuerwehrverbund Egg	12
4.2.4.	Umwelt- und Naturschutzkommission	12
4.2.5.	Fachkommission Bildung	12

4.2.6.	Wahlbüro	12
4.2.7.	Finanzkommission	13
4.2.8.	Rechnungsprüfungskommission	13
4.3.	Allgemeine Regelungen	13
4.3.1.	Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit	13
4.3.2.	Administrative Aufgaben der Kommissionen	13
5.	Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte	13
5.1.	Dienstverhältnis	13
5.2.	Gemeindepräsident- oder -präsidentin	14
5.3.	Beamte	15
5.3.1.	Friedensrichter / Friedensrichterin	15
5.3.2.	Inventurbeamte / Inventurbeamtin	15
5.4.	Gemeindeangestellte	15
5.4.1.	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	15
5.4.2.	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	15
5.4.3.	Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin	16
5.4.4.	Leiter / Leiterin Technischer Dienst	16
5.4.5.	Außenstehende Stellen	16
6.	Finanzhaushalt	16
6.1.	Finanzplan	16
6.2.	Voranschlag	17
6.3.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	17
6.4.	Rechnungsprüfung	17
6.5	Öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)	17
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	18
8.	Beschwerderecht	18
8.1.	Beschwerdefrist	19
9.	Schlussbestimmungen	19
9.1.	Aufhebung bisherigen Rechts	19
9.2.	Inkrafttreten	19

Anhang 1: Finanzkompetenzen	21
-----------------------------	----

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1993 gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a
Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3;GG)

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. (§ 1 GG) Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. (Art. 45 KV) Bestand

§ 2

- 1 Die Einheitsgemeinde Bättwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesezt.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. (Art. 45 KV) Aufgaben

§ 3

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

2.1. (§ 3 GG) Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

2.2.1. (§ 6 GG) Öffentlichkeitsprinzip

§ 5

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeit und die internen Abläufe.

2.2.2. Schutz und Einschränkung

§ 6

- 1 Der Datenschutz und die Auskunftserteilung richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

3. Organisation der Gemeinde Bättwil

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. (§17GG) Organe

§ 7

Organe der Einheitsgemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 8

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. (§ 21 GG) der Gemeindeversammlung

- § 9
- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 - 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
 - 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. (§ 24 GG) der Behörden

- § 10
- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. (§ 26 GG) Beschlussfähigkeit

- § 11
- Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. (§ 28 ff GG) Protokollführung und Genehmigung

- § 12
- 1 Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während der Auflagefrist eingesehen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
 - 2 In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium (Ammannamt) innert 3 Wochen zuzustellen.

3.1.6. (§ 31 GG) Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 13
- Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. (§§ 33 ff GG) Wahlen und Abstimmungen

- § 14
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem

Proporzverfahren statt.

- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. (§ 41 GG) Archiv

- § 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. (§ 42 GG) Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
 - e) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen. (dauerndes Reinreden oder beleidigende Äusserungen)

3.2.1.2. (Art. 26 KV) Petition

- § 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. (§ 49 GG) Einberufungsbegehren der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- § 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. (§§ 50 ff GG) Obligatorische Urnenabstimmung

- § 19
- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. (§§ 52 ff GG) Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 20

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6. (§ 54 GG) Urnenwahlen

§ 21

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. (§§ 56 ff GG) Befugnisse

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- 1 Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- 2 Sie beschliesst:
 - a) Den Voranschlag, den Steuerfuss und die Rechnung;
 - b) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, ab Fr. 50'000.-- pro Fall;
 - c) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, ab Fr. 10'000.-- pro Fall;
 - d) Ausgaben gemäss Punkt b) und c), ab einem Jahrestotal von Fr. 100'000.-- (Kompetenzlimite Gemeinderat);
 - e) Nachtragskredite in der laufenden Rechnung ab Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und ab einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;

- f) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und ab einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;
 - g) Kautionen und Bürgschaften ab Fr. 50'000.--;
 - h) Landerwerb ab Fr. 50'000.--;
 - i) Landverkauf ab 200 m²;
 - j) --
 - k) Spezialfinanzierungen;
 - l) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - m) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
 - n) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 - o) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - p) Namen und Wappen der Gemeinde.
- 3 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- 4 Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

3.2.2.2. (§§ 58 ff GG) Verfahren

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. (§ 67, 68 GG) Zusammensetzung

§ 24 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

- 1 Erstens die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- 2 Zweitens in der Reihenfolge der Listenunterzeichner.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind.

3.2.3.2. (§ 70 GG) Befugnisse

- § 25
- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
 - 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in

der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

- a) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bis Fr. 50'000.-- pro Fall;
 - b) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, bis Fr. 10'000.-- pro Fall;
 - c) Ausgaben gemäss Punkt a) und b), bis zu einem Jahrestotal von Fr. 100'000.--;
 - d) Nachtragskredite in der laufenden Rechnung bis Fr. 4'000.-- pro Budgetposten und bis zu einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;
 - e) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung bis Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und bis zu einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;
 - f) Kautionen und Bürgschaften bis Fr. 50'000.--
 - g) Landerwerb bis Fr. 50'000.--
 - h) Landverkauf bis 200 m²;
- 4 Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, innerhalb seiner Finanzkompetenz;
- 5 Entscheid über Annahme von Geschenken, sofern die Schenkung nicht eine Auflage enthält, die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
- 6 Die Finanzkompetenzen von GR, Beamten, Kommissionen und Angestellten werden in einem Anhang festgelegt (Anhang 1).
- 7 Der Gemeinderat regelt in einem detaillierten Geschäftsreglement, auf Basis der Finanzkompetenzen gemäss Anhang 1, die internen Finanzabläufe der Gemeinde.

3.2.3.2.

§ 26

(§ 72 GG) Ressortsystem

- 1 Jedem einzelnen Mitglied des neu gewählten Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen und Finanzkompetenzen übertragen.
- 2 Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wählt der Gemeinderat selbst
- 3 Die Finanzkompetenzen und die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4.

Kommissionen

4.1. (§§ 99 ff GG) Art und Zahl

§ 27

- 1 Ständige Kommissionen:
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
1. Werkkommission	3	1
2. Betriebs- und Unterhaltskommission für Gemeindegebäude	3	1
3. Feuerwehrrat Feuerwehrverbund Egg	2	-
4. Umwelt- und Naturschutzkommission	3	1
5. Fachkommission Bildung	2	1
6. Wahlbüro	3	2
7. Finanzkommission	3	1
8. Jugend-, Sport- und Kulturkommission	3	-

An der Urne wird gewählt:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
8. Rechnungsprüfungskommission	5	2

- 2 Nicht ständige Kommissionen:
Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

- 3 Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter in folgende Zweckverbände und regionale Organisationen:

1. Zweckverband **Schulen** Leimental (OZL)
2. Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL)
3. Abwasserverband Leimental (AVL)
4. **Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)**
5. Alters- und Pflegeheim Dornach (Wollmatt)
6. Sozialregion Dorneck
7. Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)
8. Zweckverband Zentrum Passwang

Die Mitgliederzahl in Zweckverbänden und regionalen Organisationen richtet sich nach deren Statuten.

- 4 Gemeindeführungsstab:
Gemeindeführungsstab besteht aus Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter(in) und der Feuerwehr-Kommandant. Die Aufgaben der Gemeindeführungsstab können eine regionale Organisation übertragen werden (z.B. Zivilschutz-Kreis)

- 5 Bauverwaltung, Baubehörde:
Für die Aufgaben der Bauverwaltung kann anstelle einer Baukommission eine externe Fachstelle beigezogen werden. Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wählt die aussenstehende Fachstelle.
Die Entscheidungsbefugnis liegt in diesem Fall beim Ressortleiter Hoch-/Tiefbau.

4.2. (§§ 101 ff GG) Befugnisse der Kommissionen

§ 28

- 1 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 2 Die Befugnisse von Gemeindevertreter in Zweckverbänden und regionalen Organisationen richtet sich nach deren Statuten und Regelungen.

4.2.1. Werkkommission

§ 29

Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach ~~der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung~~, dem Bau- und Zonenreglement und Kanalisationsreglement, sowie den Wasser- und Abwasserreglementen. Die Aufgaben der Werkkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.2. Betriebs- und Unterhaltskommission für Gemeindegebäude

§ 30

Die Aufgaben der Betriebs- und Unterhaltskommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.3. Feuerwehrrat Feuerwehrverbund Egg

§ 31

Die Aufgaben des Feuerwehrrates sind in der kantonalen Gesetzgebung und im Feuerwehrvertrag des Feuerwehrverbundes Egg umschrieben.

~~4.2.4. Umwelt- und Naturschutzkommission~~

~~§ 32~~

~~Aufgehoben~~

~~4.2.5. Fachkommission Bildung~~

~~§ 33~~

~~Aufgehoben~~

4.2.6. Wahlbüro

§ 34

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.7. Finanzkommission

- § 35 Die Aufgaben der Finanzkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

X.X.X. Jugend-, Sport- und Kulturkommission

- § XX Die Aufgaben der Jugend-, Sport- und Kulturkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.8. (§§ 155 ff GG) Rechnungsprüfungskommission

- § 36
- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
 - 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
 - 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

4.3. Allgemeine Regelungen

4.3.1. Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit

- § 37
- 1 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen **an den zuständigen Gemeinderat und** an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zu Händen der zuständigen Behörden.
 - 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

4.3.2. Administrative Aufgaben der Kommissionen

- § 38 Die Kommissionspräsidenten überprüfen die Ausgabenkredite im Zuständigkeitsbereich der Kommissionen regelmässig. Eingehende Rechnungen sind gewissenhaft zu kontrollieren und visiert an den Gemeinderat weiterzuleiten.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. (§ 120 GG) Dienstverhältnis

§ 39

- 1 Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.
- 2 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. Es handelt sich dabei um öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrerverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- 5 Der Gemeinderat wählt folgende Beamte:
 1. Friedensrichter / Friedensrichterin
 2. Inventurbeamte / Inventurbeamtin

und folgende Angestellte:

Entweder

3. Finanzverwalter/Finanzverwalterin
und
4. Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
oder
5. oder Gemeindeverwalter /Gemeindeverwalterin
sowie
6. Mitarbeiter / Mitarbeiterin Verwaltung
7. Leiter Technischer Dienst
8. Mitarbeiter / Mitarbeiterin Technischer Dienst
9. Schulabwart/Schulabwartin

5.2. (§ 126 GG) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 40

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Er kann die operative Führung den Ressortverantwortlichen delegieren.
- 2 Bei Verhinderung wird er/sie durch den Vizepräsidentin oder die Vizepräsidentin vertreten.

- 3 Er/sie ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser dem ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:
- a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
 - e) Anweisung von Rechnungen, nach deren Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages, des Besoldungsreglements sowie der besonderen Beschlüsse des Gemeinderates.
- 4 Die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

5.3 Beamte

5.3.1 Friedensrichter / Friedensrichterin

- § 41 Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

5.3.2 Inventurbeamte / Inventurbeamtin

- § 41b Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind.

5.4 Gemeindeangestellte

5.4.1 (§ 131.1 GG) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- § 42
- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt den Schriftverkehr und die Administration
 - 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.2 (§ 132.1 GG) Finanzverwalter / Finanzverwalterin.

§ 43

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt und die Verwaltung.
- 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.3 Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin

§ 44

- 1 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt die gesamte Gemeindeverwaltung und führt sowohl Schriftverkehr und Administration als auch Finanzhaushalt und Verwaltung.
- 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.4 Leiter / Leiterin Technischer Dienst

§ 45

- 1 Der Leiter oder die Leiterin Technischer Dienst führt den technischen Dienst (Werkhof) der Gemeinde und ist für den Unterhalt aller Einrichtungen und Grundstücken der Gemeinde (Strassen, Leitungen, Gebäude, Felder, Wälder usw.) verantwortlich.
- 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.5 Aussenstehende Stellen

§ 46

- 1 Anstelle eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin, kann eine aussenstehende Fachstelle / -firma den Finanzhaushalt führen.
- 2 Die Aufgaben und Verantwortungen sowie Pflichten und Rechten der aussenstehenden Stelle sind in einem Pflichtenheft festzulegen und vertraglich zu regeln.
- 3 Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wählt

die aussenstehenden Stelle.

6. Finanzhaushalt

6.1 (138 GG) Finanzplan

- § 47
- 1 Der Gemeinderat erstellt und beschliesst periodisch den Finanzplan
 - 2 Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme.

6.2 (§ G 139 ff GG) Voranschlag

- § 48
- 1 Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
 - 2 Der Gemeinderat setzt den Kommissionen eine Frist für die Einreichung ihrer Anträge zu Händen des Gemeindevoranschlages für das nächste Jahr.

6.3 (§ 141 GG) Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- § 49
- Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4 (§ 155 ff GG) Rechnungsprüfung

- § 50
- 1 Mit der Prüfung der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission oder eine aussenstehende Kontrollstelle beauftragt.
 - 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle.

6.5 (§ 56 a GG und §§ 1, 13, 14 und 30 SubG) öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

- § 50a
- Grundsatz
- 1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträge richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung (SubG und SubV)

- § 50b Organisation
- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
 - 2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde sind zuständig
 - a) Für Aufträge bis zu 100'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat
- § 50c Festlegung der Schwellenwerte
- 1 Es gelten die kantonale Schwellenwerte gemäss SubG
- § 50d Aufhebung bisherigen Rechts
- 1 Mit Inkrafttreten dieser Regelung sind alle bisherige Bestimmungen zur öffentlichen Beschaffung der Gemeinde aufgehoben

7. (§ 164 ff GG) Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 51
- 1 Die Einheitsgemeinde hat zur Zeit mit folgenden Organisationen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten:
 - a) ~~Bauverwaltung Hofstetten-Flüh~~
(~~Vereinbarung mit Hofstetten-Flüh~~)
 - b) Alters- und Pflegeheim "Wollmatt" Dornach
 - c) Spitex-Verein des solothurnischen Leimental
 - d) Forum Regio-Plus Verein zur Förderung des Schwarzbubenlandes und seiner Umgebung
 - e) Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL)
 - f) ~~Zivilschutzkreis solothurnisches Leimental (ZSOL)~~
 - g) Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen
 - h) Sozialregion Dorneck
 - i) Verein Mittagstisch Witterswil-Bättwil
 - 2 Die Einheitsgemeinde ist zur Zeit folgenden Zweckverbänden angeschlossen:
 - a) Zweckverband Oberstufenzentrum Leimental (OZL)
 - b) Abwasser-Verband Leimental (ALV)
 - c) Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)
 - d) Zweckverband Zentrum Passwang
 - e) **Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)**
 - 3 Die Einheitsgemeinde hat zur Zeit folgende Zusammenarbeitverträge abgeschlossen:

- a) Kindergarten- und Primarschulkreis Witterswil-Bättwil
 - b) Feuerwehrverbund Egg Witterswil-Bättwil
 - c) **Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Blumenrain zur Erbringung der Spitex Dienstleistungen**
- 4 Die Gemeindedelegierten in die einzelnen Zweckverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

8. (§ 197 ff GG) Beschwerderecht

§ 53

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8.1. (§ 202 GG) Beschwerdefrist

§ 54

Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 55

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 11. Mai 1989 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 56

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 1993/1997 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 22. April 1993

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Bättwil am:
27. Mai 1993

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

Arno Schumacher

i.A. Gertrud Oser

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2554 vom 10.08.1993

Die Änderung der §§ 27, Abs. 1.2, 1.4, 1.6, 1.8, 1.10,3.5, § 32 und § 37 wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 genehmigt

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

Peter Paulmichel

Regula Steccanella

Vom Regierungsrat genehmigt mit RBB Nr. 1593 vom 11.08.1998

Die Änderung der §5, § 6, §27, §29.1, §33, §38, §40, §41, §46, §51, §56 wurden von der Gemeindeversammlung vom 29. März 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 genehmigt.

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom.27. Mai 2004

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

Manfred Erb

Regula Steccanella

Die Teilrevision 08 der Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 04.06.2008 mit Wirkung auf den 1. Juli 2008 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

François Sandoz

Regula Steccanella

Die Teilrevision 09 der Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 03.06.2009 mit Wirkung auf den 1. Oktober 2009 resp. auf Anfang der Amtsperiode 2009-13 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

François Sandoz

Regula Steccanella

Die Teilrevisionen 08 und 09 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 genehmigt.

ANHANG 1

Finanzkompetenzen

Die grundlegenden Finanzkompetenzen der Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte (Gemeindeorgane) wird gemäss untenstehender Tabelle festgelegt:

Gemeindeorgan	Betriebs- und Unterhaltskosten sofern im Budget enthalten 1) 3)	Neu- oder Ersatzanschaffungen oder nicht budgetierte Kosten 1)	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 2)
Angestellten	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Kommissionsmitglieder und Beamte	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Zuständiger Gemeinderat	bis Fr. 3'000.--	Fr. 1'000.--	Fr. 0.--
Gemeinderat	Gemäss §25 der Gemeindeordnung		

1) Bei Notfällen und sofern dies zur Verhinderung von grösseren Schäden oder folgenschweren Störungen erforderlich ist, können die Gemeindeorgane von dieser Regelung abweichen. Der Gemeinderat ist umgehend darüber zu informieren.

2) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen zwingend vom Gemeinderat beschlossen werden.

3) Ausgaben gelten als „nicht budgetiert“ sobald die entsprechende Budgetposition aufgebraucht ist.